

Neuregelung der Abgabefristen für Steuererklärungen

Geplante Neuregelung der Abgabefristen für Steuererklärungen

- Verlängerung der Steuererklärungsfrist für nicht beratende Steuerpflichtige um zwei Monate auf insgesamt sieben Monate:

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung für den Fall, dass der Steuerpflichtige dies nicht durch einen Steuerberater erledigen lässt, verlängert sich um zwei Monate bis Ende Juli des Folgejahres.

Für steuerlich beratene Steuerpflichtige verbleibt es bei den bisherigen Vorschlägen zur Neuregelung: Die Abgabefrist läuft bis zum Ende Februar des übernächsten Jahres.

- Steuererklärungsfrist: Verlängerung der Frist im Fall der Vorabanforderung der Steuererklärung von drei Monaten auf vier Monate:

Die gesetzliche Frist für die Abgabe von vorab angeforderten Steuererklärungen soll nach der Beschlussempfehlung nunmehr einen Monat länger laufen und damit vier Monate nach Bekanntgabe der Anordnung betragen

- Verspätungszuschlag: Ausnahme der Nullfestsetzungen und Erstattungsfälle von der Mussregelung; Sonderregelung für gesonderte und einheitliche Feststellungen; Ausnahme der Jahreslohnsteueranmeldungen von der Mussregelung.

Künftig sollen Verspätungszuschläge automatisch bei einer verspäteten Abgabe festgesetzt werden. Dies soll jedoch nicht der Fall sein, wenn keine Steuer festgesetzt wird (also die Steuerfestsetzung 0 € beträgt) oder es zu einer Steuererstattung kommt. In diesen Fällen steht es weiterhin im Ermessen des zuständigen Sachbearbeiters der Finanzbehörde, ob ein Verspätungszuschlag erhoben wird. Schließlich soll die Mindesthöhe des Verspätungszuschlags von monatlichen 50 € auf 25 € halbiert werden.

Für die breite Masse der Steuerpflichtigen dürften zunächst nur die Neuregelungen für die Abgabefristen der Steuererklärungen einschließlich deren Vorabanforderung und des Verspätungszuschlags von Bedeutung sein.